

Satzung



**Karnevalverein
„Sponsemer Stechert“ 1937 e.V.**

Vereinsatzung

Vorbemerkung:

Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen gewählt werden, gelten diese sowohl für das männlich als auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalverein Sponsemer Stechert" und hat seinen Sitz in Bingen-Sponsheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde im Jahre 1937 gegründet.
4. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das heimatliche Brauchtum ist in dem durch seinen Namen bezeichneten Sinn zu pflegen und zu fördern.
3. Gewinne dürfen nur für diesen Zweck verwendet und niemals an Mitglieder verteilt werden.
4. Niemand darf durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch übermäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den Veranstaltungen teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, allerdings ist stets die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
7. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können juristische Personen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten (siehe Beitragsordnung).

§ 5 Beitritt und Ausscheidung

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hier gegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahrs wirksam, wobei eine einmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende einzuhalten ist.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
6. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt.
7. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von 14 Tagen zum Widerspruch zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres einberufen.
3. Die Einberufung kann auch durch drei Vorstandsmitglieder oder elf Mitglieder schriftlich unter Angaben der Tagesordnung beim Vorstand erzwungen werden. Der Vorstand kann die Tagesordnung erweitern.
4. Die Einladungsfrist zu einer Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorstands in Textform (per Post oder Mail) und durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter
 - e) Verfügung von Ausgaben über einen Betrag von 2.000 €
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Vereins
5. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.
6. Die Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung.
7. Geheime Abstimmung bedarf des Antrages eines Mitgliedes.
8. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenverwalter
 - d) Schriftführer
 - e) Zeugwart
3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus maximal 6 Beisitzern.
5. Die Sitzungspräsidenten des Damen- und Herrenelferrats werden jeweils von den Elferräten gewählt und gehören in der Regel dem erweiterten Vorstand an.
6. Der erweiterte Vorstand ist in der Regel zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
7. Beginnend mit dem Wahljahr 2013 wird eine alternierende Amtszeit eingeführt, dabei sind
 - a) 1. Vorsitzende und Schriftführer
 - b) 2. Vorsitzende, Kassenwart und Zeugwartzu wählen.
Für das Einführungsjahr 2013 wird die Amtszeit der Gruppe b auf einmalig ein Jahr beschränkt.
8. Der erweiterte Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Aufgaben der Kassenprüfer ist es, die Kasse einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen und das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Es werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Der gemeinnützige Zweck kann nicht geändert werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtteil Bingen-Sponsheim zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Mit der Annahme durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung am 03. August 2018 tritt diese Satzung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.


Bingen-Sponsheim, 03. August 2018

Der Vorstand


Jens Hahn
1. Vorsitzender


Silvia Lampert
2. Vorsitzende


Britta Sigmundt
Kassenwart


Ulrike Konrad
Schriftführerin


Markus Friedrich
Zeugwart